

Fachdienst Soziale Leistungen (50.1)

Frank Löffler, Tel. 02351 17-1697

**SCHRIFTLICHE BEANTWORTUNG EINER ANFRAGE – öffentlicher Teil – in
der Sitzung des Rates am 10.02.2025**

hier: Anfrage des Rats Herrn Otto Ersching

In der Sitzung des Rates am 10.02.2025 stellte Rats Herr Otto Ersching folgende Fragen.

„Ist es richtig, dass ein Sozialpass in Lüdenscheid nach Ablauf eines halben Jahres unter erneuter Vorlage aller Formulare einschließlich Lichtbild neu beantragt werden muss? Könnte auch im Hinblick auf eine anzustrebende Entbürokratisierung der Zeitraum der Gültigkeit verlängert werden bzw. ein vereinfachtes Verfahren für Folgeanträge genutzt werden?“

Es ist zutreffend, dass Sozialpässe aktuell für sechs Monate ab Ausstelldatum gültig sind. Sollten nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer weiterhin die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Sozialpasses vorliegen, erfolgt eine Verlängerung des Passpapiers für weitere sechs Monate. Ein Sozialpass kann mit Stempel bis zu zweimal verlängert werden, bevor ein neues Dokument und damit auch ein neues Lichtbild notwendig wird.

Da die Bewilligung eines Sozialpasses von der Einkommenshöhe der antragstellenden Person bzw. der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist, sind vor einer möglichen Verlängerung des Sozialpasses aktuelle Einkommensunterlagen vorzulegen, um die Voraussetzungen zur Ausstellung bzw. Verlängerung eines Sozialpasses prüfen zu können. Persönliche Daten, die unveränderlich sind, müssen nicht erneut vorgelegt werden. Dazu gehört etwa der Personalausweis.

Die Verwaltung nimmt die Anfrage zum Anlass, dass aktuelle Verfahren mit den gesetzlichen Regelungen im Bereich der Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und Wohngeld zu synchronisieren, um den derzeitigen Verfahrensablauf ggf. weiter zu optimieren.

Lüdenscheid, den 19.03.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter